

Erben - Vererben - Streiten

Sterben – (k)ein Tabuthema

Andreas Neuhaus, dipl. Treuhandexperte, 8627 Grüningen

TREUHAND | SUISSE

www.treuhandsuisse.ch
Schweizerischer Treuhänderverband

■ **ANDREAS NEUHAUS TREUHAND**
8627 Grüningen
Tel. 044 936 70 00
info@neuhaus-treuhand.ch
www.neuhaus-treuhand.ch

1. Übersicht / Einleitung
2. Eheliches Güterrecht
3. Erbrecht
4. Verfügungsformen (Erbvertrag / Testament)
5. Erwachsenenschutzrecht mit Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung

Nach Lehre / Gerichtspraxis:

Der Begriff der Ehe bezeichnet die Willenseinigung zwischen zwei Personen zur Begründung einer auf Dauer angelegten und öffentlich anerkannten Lebensgemeinschaft.

Wir schauen heute das Güterrecht als Teilrecht des Eherechtes an, dabei vor allem die Folgen der Auflösung der Ehe durch den Tod eines Ehegatten.

Das Erbrecht regelt die Nachfolge in das Vermögen eines Verstorbenen.

Die Einsetzung als Erbe erfolgt mit dem Tode des Erblassers (Art. 560 ZGB).

Universalsukzession

Erben sind Eigentümer zu Gesamthand (Gesamteigentümer).

Eheliches Güterrecht: Aufteilung des ehelichen Vermögen nach Güterstand und Ehevertrag.

Erbrecht: Teilung des Nachlassvermögens nach Gesetz und letztwilligen Verfügungen/Erbvertrag.

Eherecht Allg. Art. 90 ff. ZGB

Scheidungsrecht Art. 111 ff. ZGB

Güterrecht Art. 181 ff. ZGB

Erbrecht Art. 457 ff. ZGB

Zivilstandesverordnung

BG über das bäuerliche Bodenrecht

Freizügigkeitsgesetz

Internationale Privatrecht (IPRG)

Internationale Übereinkommen (z.B. Haager Übereinkommen)

Bundesverfassung / EMRK

Güterstände:

1. Vertraglicher Güterstand (mittels Ehevertrag)
2. Nicht vertraglicher Güterstand (Errungenschaftsbeteiligung)

Güterstände:

1. Gütergemeinschaft (Art. 221 ff. ZGB)
2. Gütertrennung (Art. 247 ff. ZGB)
3. Errungenschaftsbeteiligung (Art. 196 ff. ZGB)

Eigengut

- Voreheliches Vermögen
- Persönliche Gegenstände
- Erbschaften und Geschenke während der Ehe
- Ersatzanschaffungen für Eigengut
- Genugtuungsansprüche

Errungenschaft

- Arbeitserwerb während der Ehe
- Sozialleistungen während der Ehe
- Erträge aus Eigengut und Errungenschaft
- Ersatzanschaffungen für Errungenschaft

1. Nachweis des Eigentums / Vermutung des Miteigentums (Art. 200 II ZGB)
2. Zuordnung zu den Gütermassen / Vermutung zu Gunsten der Errungenschaft (Art. 200 III ZGB)

Güterrecht

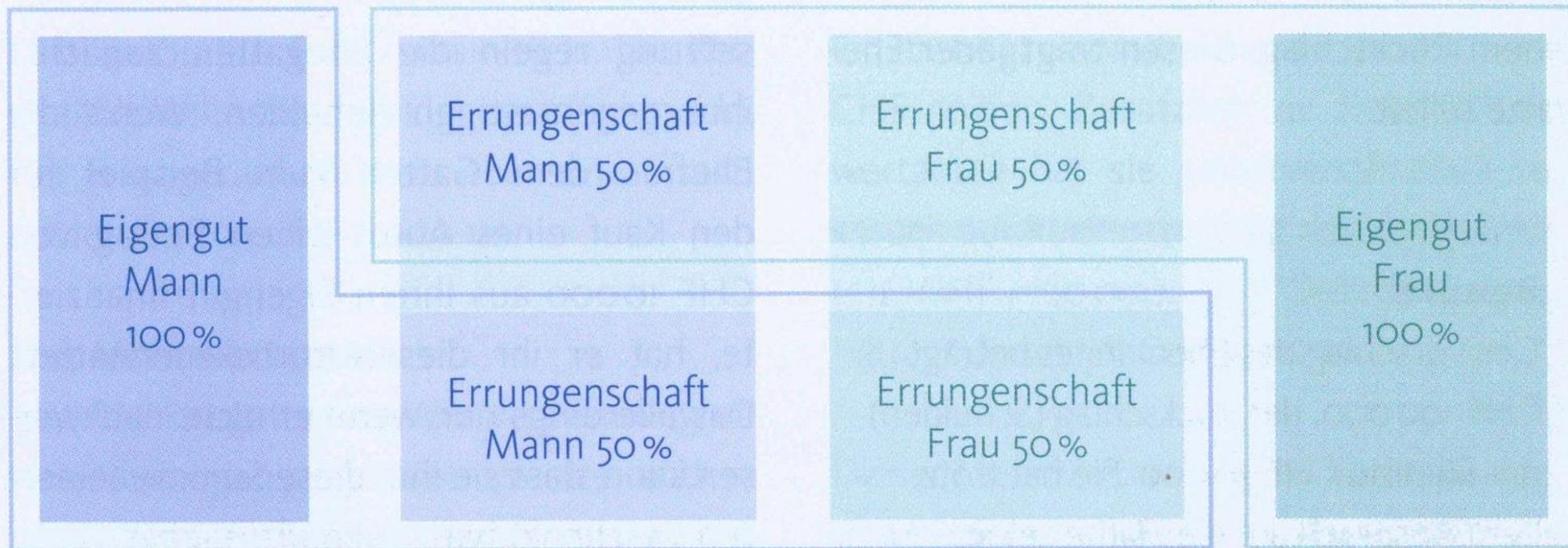
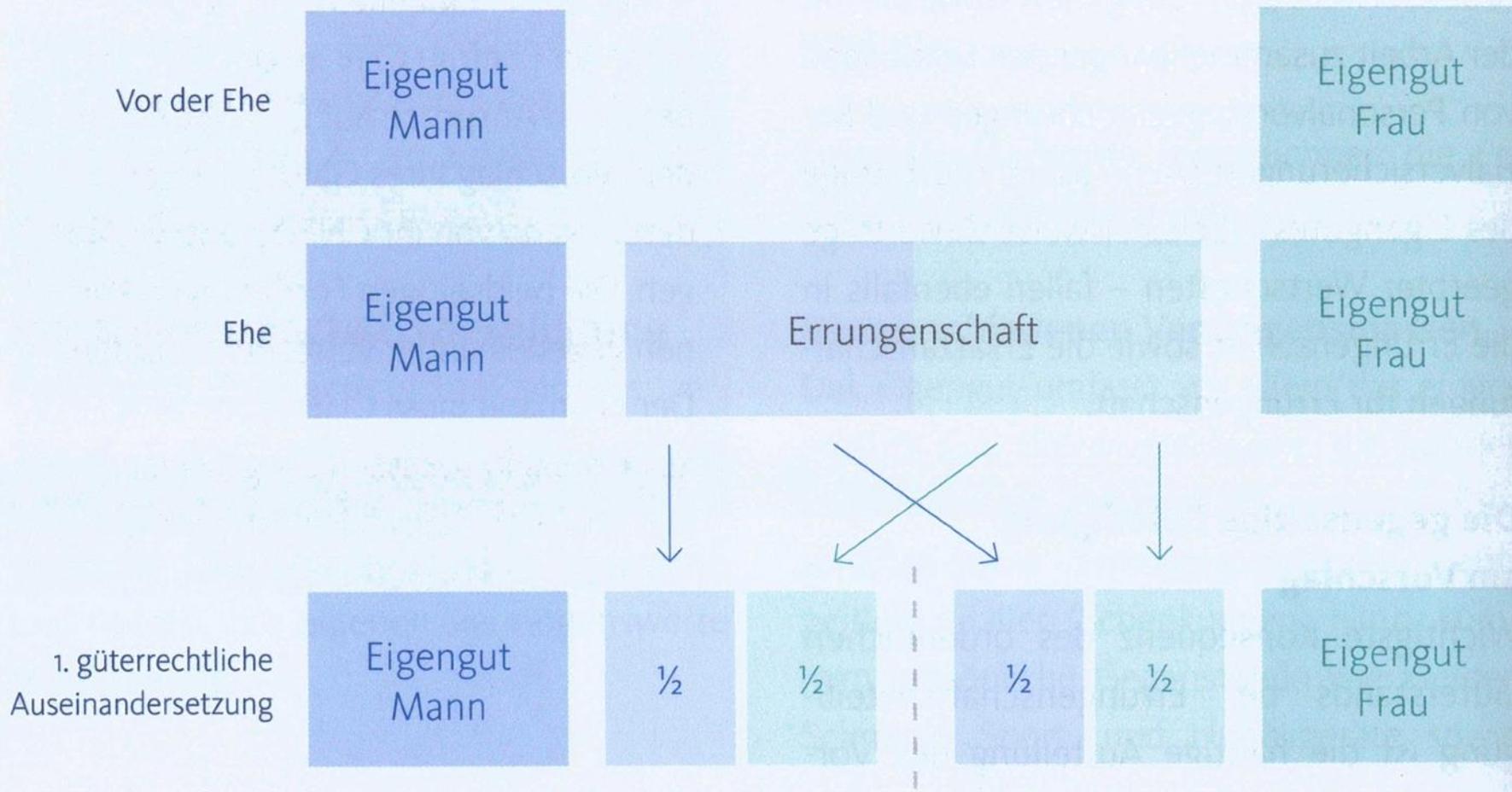


Abbildung für die güterrechtliche Auseinandersetzung bei Auflösung der Ehe

Vorschlagsberechnung



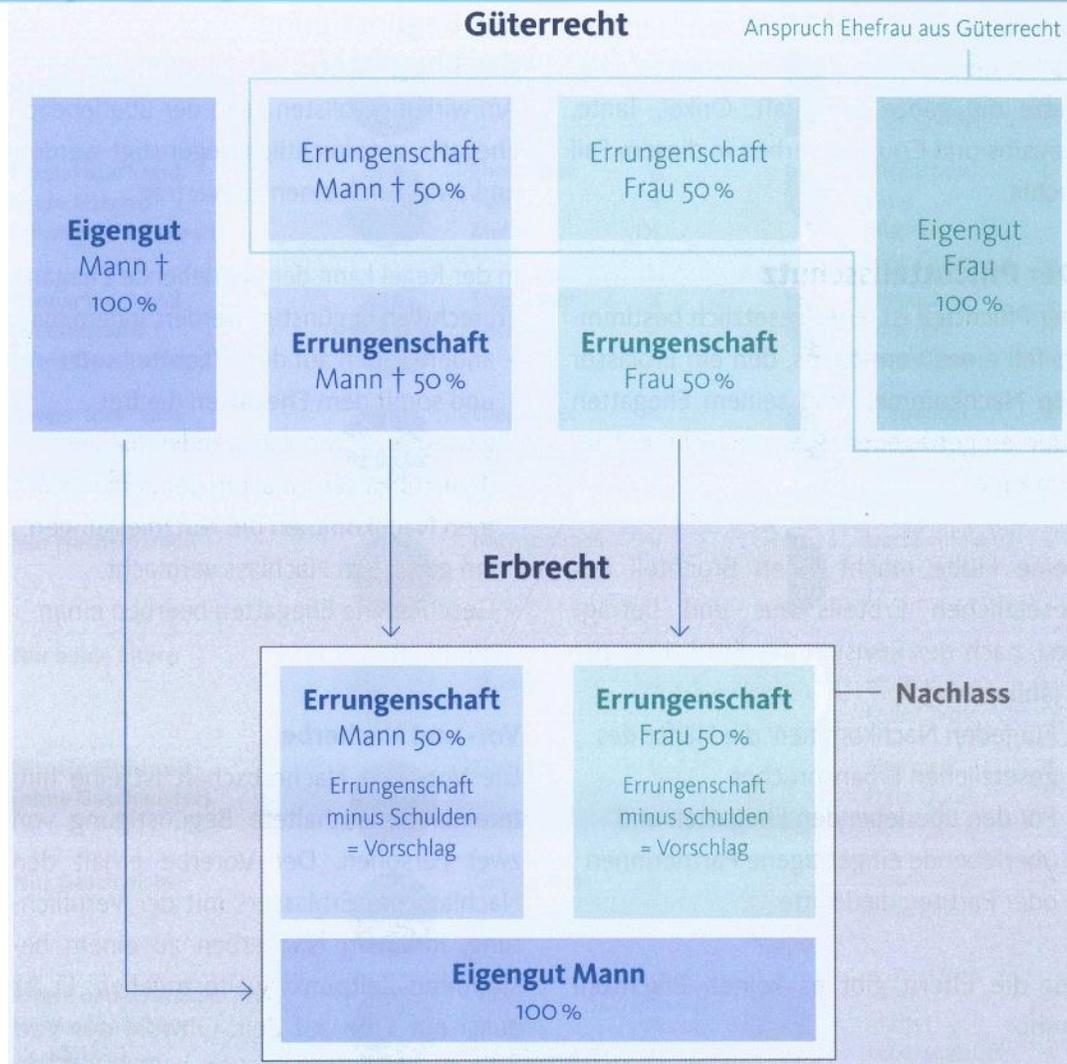
Wichtigste Punkte zu Eheverträgen:

- **durch Ehevertrag kann Güterstand geändert und/oder der Güterstand abgeändert werden (vor allem Vorschlagszuweisung ändern)**
- **Abfassung: schriftlich und öffentlich beurkundet**
- **vor oder während der Ehe**
- **darf keine Pflichtteile verletzen (v.a. im Falle von nicht gemeinsamen Kindern)**

Güterrechtliche Auseinandersetzung bei Tod.....oder bei Scheidung!

Beide Fälle sind bei vertraglichen oder letztwilligen Verfügungen zu beachten!

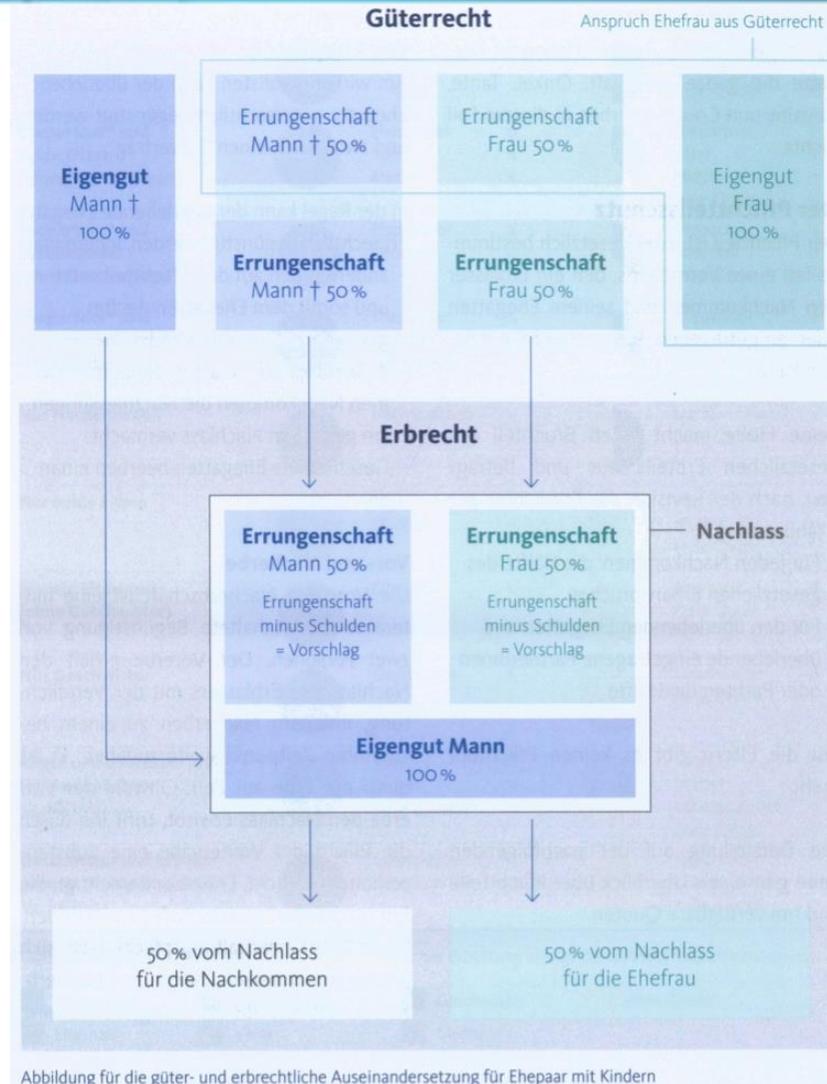




Gesetzliche Erbrecht des überlebenden Ehegatten / überlebenden eingetragenen Partners (Art. 462 ZGB)

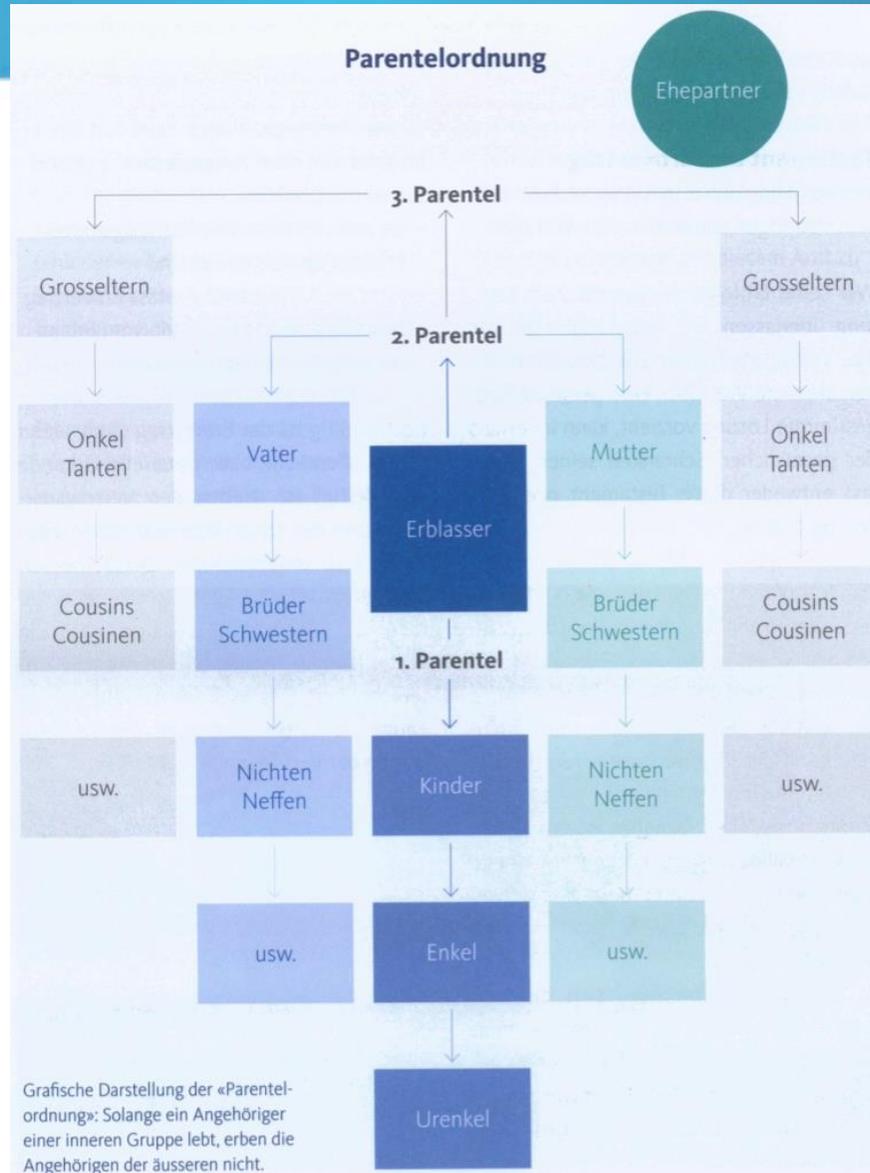
Überlebende Ehegatte / überlebende eingetragene Partner

1. wenn sie mit Nachkommen zu teilen haben, die Hälfte der Erbschaft
2. wenn sie mit Erben des elterlichen Stammes zu teilen haben, drei Viertel der Erbschaft
3. wenn auch keine Erben des elterlichen Stammes vorhanden sind, die ganze Erbschaft



Prinzipien:

Parantelensystem



Prinzipien:

Parantelensystem: gemäss Grafik

Gleichheitsprinzip: Nachkommen gleichen Grades (Geschwister) sind gleichberechtigt

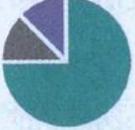
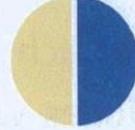
Eintrittsprinzip: Entfällt ein gesetzlicher Erbe (Vorversterben etc.), dann treten an seine Stelle seine Nachkommen (Kinder, Enkel, ...)

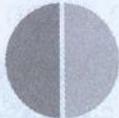
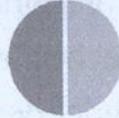
Anwachsungsprinzip: Sind in einem Stamm **keine Nachkommen** vorhanden, dann fällt der betreffende Anteil dem **anderen Stamm** zu.

1. Für die Nachkommen/Kinder: die Hälfte des gesetzlichen Erbenspruches
2. Für den überlebenden Ehegatten oder den eingetragenen Partner: die Hälfte des gesetzlichen Erbenspruches
3. (Für die Eltern: **KEIN** Pflichtteil mehr)

Bisher, noch gültig bis 31.12.2022:

1. Für einen Nachkommen drei Viertel des gesetzlichen Erbenspruches;
2. Für jedes der Eltern die Hälfte;
3. Für den überlebenden Ehegatten oder den eingetragenen Partner die Hälfte.

Erbrechtliche Situation (Angehörige)	Gesetzliche Erbteile (kein Testament oder Erbvertrag vorhanden)	Pflichtteile/freie Quote (zu beachten beim Verfassen von Testament/Erbvertrag)														
Ehepartner* und Nachkommen	 <table border="0"> <tr> <td>Ehepartner</td> <td>½</td> </tr> <tr> <td>Nachkommen</td> <td>½</td> </tr> </table>	Ehepartner	½	Nachkommen	½	 <table border="0"> <tr> <td>Ehepartner</td> <td>¼</td> </tr> <tr> <td>Nachkommen</td> <td>¼</td> </tr> <tr> <td>Freie Quote</td> <td>½</td> </tr> </table>	Ehepartner	¼	Nachkommen	¼	Freie Quote	½				
Ehepartner	½															
Nachkommen	½															
Ehepartner	¼															
Nachkommen	¼															
Freie Quote	½															
Ehepartner* und beide Eltern (ohne Nachkommen)	 <table border="0"> <tr> <td>Ehepartner</td> <td>¾</td> </tr> <tr> <td>Vater</td> <td>⅛</td> </tr> <tr> <td>Mutter</td> <td>⅛</td> </tr> </table>	Ehepartner	¾	Vater	⅛	Mutter	⅛	 <table border="0"> <tr> <td>Ehepartner</td> <td>¾</td> </tr> <tr> <td>Vater</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Mutter</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Freie Quote</td> <td>⅝</td> </tr> </table>	Ehepartner	¾	Vater	0	Mutter	0	Freie Quote	⅝
Ehepartner	¾															
Vater	⅛															
Mutter	⅛															
Ehepartner	¾															
Vater	0															
Mutter	0															
Freie Quote	⅝															
Ehepartner* und ein Elternteil (ohne Geschwister)	 <table border="0"> <tr> <td>Ehepartner</td> <td>¾</td> </tr> <tr> <td>Elternteil</td> <td>¼</td> </tr> </table>	Ehepartner	¾	Elternteil	¼	 <table border="0"> <tr> <td>Ehepartner</td> <td>¾</td> </tr> <tr> <td>Elternteil</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Freie Quote</td> <td>⅝</td> </tr> </table>	Ehepartner	¾	Elternteil	0	Freie Quote	⅝				
Ehepartner	¾															
Elternteil	¼															
Ehepartner	¾															
Elternteil	0															
Freie Quote	⅝															
Ehepartner* und ein Elternteil und Geschwister	 <table border="0"> <tr> <td>Ehepartner</td> <td>¾</td> </tr> <tr> <td>Elternteil</td> <td>⅛</td> </tr> <tr> <td>Geschwister</td> <td>⅛</td> </tr> </table>	Ehepartner	¾	Elternteil	⅛	Geschwister	⅛	 <table border="0"> <tr> <td>Ehepartner</td> <td>¾</td> </tr> <tr> <td>Elternteil</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Geschwister</td> <td>0</td> </tr> <tr> <td>Freie Quote</td> <td>⅝</td> </tr> </table>	Ehepartner	¾	Elternteil	0	Geschwister	0	Freie Quote	⅝
Ehepartner	¾															
Elternteil	⅛															
Geschwister	⅛															
Ehepartner	¾															
Elternteil	0															
Geschwister	0															
Freie Quote	⅝															
Nur Nachkommen	 <table border="0"> <tr> <td>Nachkommen</td> <td>1</td> </tr> </table>	Nachkommen	1	 <table border="0"> <tr> <td>Nachkommen</td> <td>½</td> </tr> <tr> <td>Freie Quote</td> <td>½</td> </tr> </table>	Nachkommen	½	Freie Quote	½								
Nachkommen	1															
Nachkommen	½															
Freie Quote	½															

Nur beide Eltern		Vater ½ Mutter ½		Vater 0 Mutter 0 Freie Quote 1
Nur ein Elternteil (ohne Geschwister)		Elternteil 1		Elternteil 0 Freie Quote 1
Nur Geschwister		Geschwister 1		Geschwister 0 Freie Quote 1
Eltern und Lebenspartner (in eheähnlichem Verhältnis)		Vater ½ Mutter ½ Lebenspartner 0		Vater 0 Mutter 0 Lebenspartner 0 Freie Quote 1
Geschwister und Lebenspartner (in eheähnlichem Verhältnis)		Geschwister 1 Lebenspartner 0		Geschwister 0 Lebenspartner 0 Freie Quote 1

Gesetzliche Erbteile/Pflichtteile

* Vor der Erbteilung erfolgt die Güterrechtsauseinandersetzung.

 Ehepartner	 Nachkommen	 Geschwister	 Freie Quote
 Elternteil	 Vater	 Mutter	

Gültig ab 1. Januar 2023

Erbgang wird durch den Tod des Erblassers eröffnet

Letztwillige Verfügungen sind sofort der Behörde einzuliefern

Achtung: Universalsukzession → Vermögen und Schulden
gehen auf Erben über!

Ausschlagungsfrist: 3 Monate ab Todestag für gesetzliche Erben

Antrag auf öffentliches Inventar: Frist 1 Monat

Wer kann Teilung vollziehen?

Die **Erben** (Einstimmigkeit!)

oder

das **Gericht!**

- Einfache Schriftlichkeit (auch bei Liegenschaften)

- **Bei Liegenschaften:**

Genaue Bezeichnung der Erben (alle Vornamen, Namen, Zivilstand, Heimatort, Geb.-Datum, Adresse) gemäss amtl.

Ausweis. Eine Kopie des amtl. Ausweises ist beizulegen.

Beglaubigung der Unterschriften

- Partieller Erbteilungsvertrag

Art. 481 ZGB Abs. 1: Der Erblasser kann in den Schranken der Verfügungsfreiheit über sein Vermögen mit letztwilliger Verfügung oder mit Erbvertrag ganz oder teilweise verfügen.

Arten:

1. eigenhändige Verfügung / Testament (Art 505 ZGB)
2. öffentliche Verfügung / Testament (Art. 499 ZGB)
3. Nottestament / mündliche Verfügung / Testament (Art. 506 ZGB)
4. Erbverträge (Art. 512 ZGB)

TESTAMENT

Ich, die unterzeichnete [Vorname Name], geb. [Datum], von [Heimatort], in [Wohnort Adresse], verfüge hiermit gestützt auf die testamentarische Dispositionsfreiheit als meinen letzten Willen:

1. Dieses Testament ersetzt alle früher ausgefertigten letztwilligen Verfügungen mit Ausnahme von allfälligen Begünstigungserklärungen gegenüber Versicherungsgesellschaften und Vorsorgeeinrichtungen.

2. _____.

Ort, Datum

Unterschrift

TESTAMENT

Ich, der unterzeichnete Hans Muster, geb. 25. 6. 1939, von Luzern, wohnhaft Bahnhofstrasse 100, 6003 Luzern, verfüge letztwillig folgendes:

1. Alle meine bisherigen letztwilligen Verfügungen hebe ich hiermit vollständig auf.
2. Ich setze die folgenden Personen als Erben meines Nachlasses ein:
 - a) Mein Patenkind, Peter Exempel, geb. 6. 9. 1971, von Gisikon, wohnhaft Luzernstr. 10, 6010 Kriens,
 - b) Meine Nichte Sandra Beispiel-Muster, geb. 16. 2. 1974, von Sempach, wohnhaft Seestrasse 200, 6205 Eich
je zu gleichen Teilen.
Sollte Sandra Beispiel-Muster vor mir verstorben sein, treten ihre Nachkommen an ihre Stelle, in allen Graden nach Stämmen.
Sollte sie ohne Hinterlassung von Nachkommen vorverstorben sein, tritt ihr Ehemann Marcel Beispiel an ihre Stelle.
3. Aus meinem Nachlass sind folgende Vermächtnisse auszurichten:
 - a) An meinen Skitourenkameraden Samuel Esemplio, Oberdorf, 6106 Werthenstein: Mein Wanderstock „Alpin“
 - b) An die Gemeinnützige Typico-Institution, Pilatusstrasse 75, 6003 Luzern: Fr. 15'000.- (Franken fünfzehntausend).
4. Meine Nichte Susanne Beispiel-Muster bzw. die Ersatzerben sind berechtigt, meine Markensammlung auf Anrechnung an ihren Erbanteil zu Alleineigentum zu übernehmen.
5. Als Willensvollstreckerin ernenne ich Amélie Demand, geb. 7. 11. 1963, Hauptstrasse 55, 6277 Kleinwangen. Sollte Amélie Demand verstorben sein, oder das Amt ablehnen, ernenne ich die Standard-Bank, Luzern.

Ort, Datum

Unterschrift

WICHTIG: Wichtig: Ein solches muss zwingend von Anfang bis Ende von Hand geschrieben sein. Das vorliegende Beispiel enthält Erbeneinsetzungen, eine Ersatzverfügung, Vermächtnisse, eine Teilungsbestimmung und eine Willensvollstreckereinsetzung.

TREUHAND | SUISSE

www.treuhandswiss.ch
Schweizerischer Treuhänderverband

TREUHAND | SUISSE

www.treuhandswiss.ch
Schweizerischer Treuhänderverband

ANDREAS NEUHAUS TREUHAND

8627 Grüningen
Tel. 044 936 70 00
info@neuhaus-treuhand.ch
www.neuhaus-treuhand.ch

Form des Erbvertrages (Art. 512 ZGB)

1. Öffentliche Beurkundung
2. Aufsetzen des Erbvertrages durch Urkundsperson
3. Unterschrift vor Urkundsperson und Zeugen

1. Durch **Vertrag** (einfache Schriftlichkeit)
2. **Einseitige Aufhebung** (bei Enterbungsgrund; Form wie für die Errichtung)
3. **Rücktritt** (bei nicht vertragsgemässer Erfüllung von Leistungen unter Lebenden)
4. **Von Gesetzes wegen** (bei Vorabsterben des Vertragspartners)
5. **Freies Widerrufsrecht** (bei letztwilligen Verfügungen oder bei vertraglich vereinbartem Widerrufsrecht)

Vgl. Art. 513 ff. ZGB

Unterschiede:

- Form / Errichtungsverfahren / Ausfertigungen
- Bindungswirkung / Aufhebung
- Ehe- und Erbvertrag

Aufbewahrung:

- zu Hause → muss gefunden werden!
- bei Vertrauensperson, Berater, Willensvollstrecker → muss benachrichtigt werden bei Tod
- bei Kantonaler Amtsstelle (Kanton Zürich: Kant. Notariat) → prüfen Todesfälle und reichen automatisch Testament ein

Erbeinsetzung

Entstehung:

- durch Gesetzes
- durch Verfügung v.T. wegen

Gegenstand:

Erbschaft oder Bruchteil
von Erbschaft

Stellung:

Erbe

Vermächtnis

Entstehung:

durch Verfügung v.T. wegen

Gegenstand:

bestimmter Vermögensvorteil
aus Nachlass

Stellung:

nur Vermächtnisnehmer

- Begünstigung Ehegatte (freie Quote / Nutzniessung)
- Anordnung von Anteilen, Begünstigung einzelner Erben
- Teilungsvorschriften (Zuweisung einzelner Gegenstände usw.)
- Aufhebung von Ausgleichspflichten (im Rahmen des Pflichtteilsrechts)
- Vermächtnis
- Ernennung Willensvollstrecker
-

Person, die aufgrund der letztwilligen Verfügung des Erblassers und gemäss dessen Anordnungen den Nachlass zu verwalten, abzuwickeln und zu teilen hat.

Art. 517 f. ZGB

Ausführung der in der letztwilligen Verfügung enthaltenen Verfügungen.

Sicherung + Abwicklung des Nachlasses

Ernennung mittels letztwilliger Verfügung

Einsetzung / Annahmeerklärung

Willensvollstreckerzeugnis

Exklusivität

Entschädigung

Aufgaben:

Soweit der Erblasser nichts anderes verfügt, stehen die Willensvollstrecker in den Rechten und Pflichten des amtlichen Erbschaftsverwalters.

Rechte + Pflichten / Kompetenzen + Aufgaben:

- Alle Verwaltungshandlungen
- Verfügung über Nachlasswerte (auch Grundstücke)
- Informationsrechte und –pflichten
- Teilung vorbereiten
- Vermächtnisse ausrichten
- Inventaraufnahme (auch von Schwarzgeld)
- Rechenschaftsablage (jährl. Rechnung / Schlussrechnung)
- Steuerangelegenheiten

- Einsetzung
- Person des Erbenvertreters
- Inhalt des Auftrages / Aufgaben / Entschädigung

Art. 602 Abs. 3 ZGB

- Einsetzung (Vollmacht)
- Person des Erbenvertreters
- Inhalt des Auftrages / Aufgaben / Entschädigung

- Art. 360 ff. ZGB
- Seit 1. Januar 2013
- Neuregelung des ‚Vormundschaftsrechts‘ durch
Erwachsenenschutzrecht
- Regelung des Vorsorgeauftrages und der Patientenverfügung
- Regelung behördlicher Massnahmen (Beistandschaften)

Eine handlungsfähige Person kann eine natürliche oder juristische Person beauftragen, im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit die Personensorge oder die Vermögenssorge zu übernehmen oder sie im Rechtsverkehr zu vertreten.

Die Aufgaben müssen umschrieben werden und es können Weisungen erteilt werden.

Errichtung des Vorsorgeauftrages:

- eigenhändig (wie handschriftliches Testament)
- öffentliche Urkunde

Widerruf des Vorsorgeauftrages:

- jederzeit
- in der Form der Errichtung oder durch Vernichtung oder Ersatz durch einen neuen Vorsorgeauftrag

Feststellung der Wirksamkeit:

- Einreichung bei der Erwachsenenschutzbehörde
- Prüfung, ob:
 - gültig errichtet
 - Voraussetzung für seine Wirksamkeit eingetreten sind
 - beauftragte Person geeignet ist
 - weitere Massnahmen erforderlich sein
- Ausstellung Legitimationsurkunde durch KESB

Inhalt:

1. Personensorge
2. Vermögenssorge
3. Vertretung im Rechtsverkehr

Aufsicht durch Erwachsenenschutzbehörde

Massnahmen:

- Weisungen erteilen
- Inventar
- Periodische Rechnungsablage
- Berichterstattung
- Befugnisse teilweise oder ganz entziehen

Vertretung ohne Vorsorgeauftrag durch Ehegatte oder eingetragene Partner

Das Vertretungsrecht umfasst:

- Alle Rechtshandlung zur Deckung des Unterhaltsbedarfs
- Ordentliche Verwaltung des Einkommens und Vermögens
- Erledigung der Post

Für ausserordentliche Vermögensverwaltung ist die Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde nötig.

Fallstricke im Vorsorgeauftrag:

- Grundstücksgeschäfte, Grundpfandänderungen
- Schenkungen
- Bankenverkehr
- Interessenkollisionen

→ gute Vorlage benutzen

Eine urteilsfähige Person kann in einer Patientenverfügung festlegen, welche medizinischen Massnahmen sie im Falle ihrer Urteilsunfähigkeit zustimmt oder nicht zustimmt.

Sie kann auch eine natürliche Person bezeichnen, die mit den behandelnden Ärzten die medizinischen Massnahmen besprechen und in ihrem Namen entscheiden soll.

Errichtung der Patientenverfügung:

Patientenverfügungen sind schriftlich zu errichten.

→ Empfehlung: Patientenverfügung der FMH, Kurzversion,
verwenden

Aufsicht durch Erwachsenenschutzbehörde

Jede dem Patienten nahestehende Person kann schriftlich die Erwachsenenschutzbehörde anrufen und geltend machen:

- Patientenverfügung nicht entsprochen wird
- Interessen der Person gefährdet o. nicht gewahrt sind
- Patientenverfügung nicht auf freiem Willen beruht

Behörde trifft die erforderlichen Massnahmen.

Vertretung bei medizinischen Massnahmen ohne Patientenverfügung

Vertretungsberechtigte Personen nach Art. 378 ZGB (Kaskade)

- Heute Gedanken zu Nachlassplanung und Vorsorgeauftrag/Patientenverfügung machen
- Abklärung was gilt nach Gesetz für meine Situation
- Ist dies nach meinem Willen und ausreichend?
- Wenn unvollständig: beraten lassen und **handeln!**

Überdenken Sie Ihre Situation, solange Sie dazu in der Lage sind!



- **Steuerberatung**
- Buchhaltung**
- Firmengründungen**
- Erbteilungen**
- Testamentsberatung**
- Revision**
- Unternehmensberatung**

Andreas Neuhaus

dipl. Treuhandexperte

Itziker Dorf-Strasse 57
8627 Grüningen
Tel. 044 936 70 00
Fax 044 936 70 01
info@neuhaus-treuhand.ch
www.neuhaus-treuhand.ch
Mitglied TREUHAND | SUISSE

ANDREAS NEUHAUS TREUHAND

TREUHAND | SUISSE

www.treuhandsuisse.ch
Schweizerischer Treuhänderverband

- **ANDREAS NEUHAUS TREUHAND**
8627 Grüningen
Tel. 044 936 70 00
info@neuhaus-treuhand.ch
www.neuhaus-treuhand.ch

Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit

TREUHAND | SUISSE

www.treuhandsuisse.ch
Schweizerischer Treuhänderverband

■ **ANDREAS NEUHAUS TREUHAND**
8627 Grüningen
Tel. 044 936 70 00
info@neuhaus-treuhand.ch
www.neuhaus-treuhand.ch

ERBRECHTLICHE SITUATION BIS ENDE 2022

Das neue revidierte Erbrecht tritt per 1. Januar 2023 in Kraft. Für Todesfälle ab diesem Zeitpunkt findet das neue Erbrecht Anwendung. Bis Ende 2022 gelten aber noch die alten Gesetzesbestimmungen. Im vorliegenden Einlageblatt werden die bis 31. Dezember 2022 gültigen Pflichtteile aufgezeigt.

DER PFLICHTTEILSSCHUTZ

Der Pflichtteil ist jener gesetzlich bestimmte Teil eines Vermögens, den ein Erblasser den Nachkommen, seinem Ehegatten und seinen Eltern nicht entziehen kann.

Gegenüber den Geschwistern besteht kein Pflichtteilsschutz.

Seine Höhe macht einen Bruchteil des gesetzlichen Erbteils aus und beträgt:

Die Darstellung auf der nachfolgenden Seite gibt einen Überblick über Pflichtteile und frei verfügbare Quoten.

- für jeden Nachkommen: drei Viertel des gesetzlichen Erbanspruches;
- für den überlebenden Ehegatten und überlebende eingetragene Partnerinnen oder Partner: die Hälfte;
- für jeden Elternteil: die Hälfte.

www.treuhandsuisse-zentralschweiz.ch
Schweizerischer Treuhänderverband
Sektion Zentralschweiz

TREUHAND | SUISSE

TREUHAND | SUISSE

www.treuhandsuisse.ch
Schweizerischer Treuhänderverband

Erbrechtliche Situation (Angehörige)

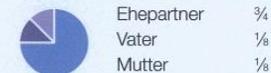
Gesetzliche Erbteile (kein Testament oder Erbvertrag vorhanden)

Pflichtteile/freie Quote (zu beachten beim Verfassen von Testament/Erbvertrag)

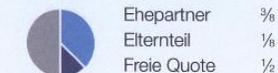
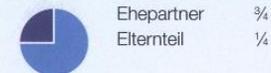
Ehepartner* und Nachkommen



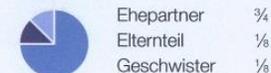
Ehepartner* und beide Eltern (ohne Nachkommen)



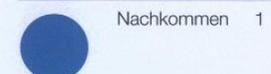
Ehepartner* und ein Elternteil (ohne Geschwister)



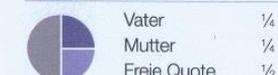
Ehepartner* und ein Elternteil und Geschwister



Nur Nachkommen



Nur beide Eltern



Nur ein Elternteil (ohne Geschwister)



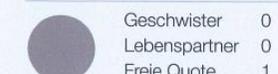
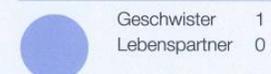
Nur Geschwister



Eltern und Lebenspartner (in ehe- ähnlichem Verhältnis)



Geschwister und Lebenspartner (in ehe- ähnlichem Verhältnis)



Gesetzliche Erbteile/Pflichtteile

* Vor der Erbteilung erfolgt die Güterrechtsauseinandersetzung.

■ Ehepartner
■ Nachkommen

■ Elternteil
■ Geschwister

■ Vater
■ Mutter
■ Freie Quote

Gültig bis 31.12.2022